

Vertrag

zwischen

Floorball Deutschland e.V. („Veranstalter“)

Verantwortlicher Ansprechpartner: _____

und

_____ („Ausrichter“)
(Verein)

(Vereinsitz)

Verantwortlicher Ansprechpartner: _____
über die Ausrichtung der/des (nicht Zutreffendes bitte streichen)

(Veranstaltungsbezeichnung)

(Datum, konkrete Zeitangabe)

(Ausrichtungsort, Hallenadresse)

Präambel

Nachstehende vertragliche Vereinbarung regelt die verbindlichen Voraussetzungen und Durchführungsregeln im Hinblick auf eine gedeihliche und partnerschaftliche Zusammenarbeit bei der Ausrichtung der/des

Der Vertrag hat die Rechte und Pflichten des Ausrichters und des Veranstalters, sowie die für beide Seiten verbindliche Aufgabenverteilung zum Gegenstand.

§ 1 Beauftragung, Durchführung

(1) Der Veranstalter beauftragt den Ausrichter mit der Durchführung der/des

(2) Der Veranstalter erstellt einen verbindlichen Spielplan, der dem Ausrichter vor dem ersten Veranstaltungstag bekanntzugeben ist.

§ 2 Spielfeld- und Hallenanforderungen

(1) Der Ausrichter trägt dafür Sorge, dass das Spielfeld die Maximalmaße gemäß Regel 1.1 der offiziellen Floorball-Spielregeln Großfeld/Kleinfeld (SPRGK) aufweist.

(2) Der Ausrichter trägt die Gewähr dafür, dass die Spielfeldausstattung, insbesondere die Markierungen, sowie die Bande den Anforderungen der Regeln 1.1 -1.6 der offiziellen Floorball-Spielregeln Großfeld/Kleinfeld (SPRGK) entspricht.

(3) Zuschauertribünen müssen deutlich von der Spielfläche abgetrennt sein und einen ausreichenden Sicherheitsabstand zum Spielfeld aufweisen.

(4) Ein ausreichender Teil des Zuschauerraums ist für die Verantwortlichen des Veranstalters zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Schiedsrichter

Die für die Ausrichtung der Veranstaltung erforderlichen Schiedsrichter werden durch den Veranstalter bestellt; dieser trägt auch die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, insbesondere für Anreise, Übernachtung und sonstige anlassbezogene Auslagen.

§ 4 Eintrittsgelder

(1) Dem Ausrichter steht es frei für die Veranstaltung ein Eintrittsgeld für Zuschauer zu erheben. Hieraus resultierende Einnahmen stehen dem Ausrichter in unveränderter Höhe zu.

(2) Für die Dauer der Veranstaltung sowie ausreichende Zeit davor und danach hat der Ausrichter sämtlichen teilnehmenden Spielern, Betreuern und Offiziellen von Floorball Deutschland sowie des jeweiligen Landesverbandes, in dessen Bezirk die Veranstaltung stattfindet, kostenlosen Zutritt zur Sportstätte zu gewähren, Schiedsrichter, die sich mit einer gültigen Schiedsrichterlizenz von Floorball Deutschland ausweisen können haben freien Eintritt.

§ 5 Medizinische Versorgung

(1) Der Ausrichter gewährleistet eine medizinische bzw. sanitätsdienstliche Versorgung während der gesamten Dauer der Veranstaltung.

(2) Für den Notfall hält der Ausrichter Notfallnummern (z.B. Ärztlicher Notdienst) am Spielsekretariat bereit.

§ 6 Haftpflichtversicherung, Freistellung

(1) Der Veranstalter stellt die Veranstalter-Haftpflichtversicherung, welche Personenschäden in Höhe von mindestens 2.000.000 € und Sachschäden in Höhe von mindestens 1.000.000 € umfasst.

(2) Der Ausrichter stellt den Veranstalter von allen weiteren Ansprüchen Dritter, insbesondere für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten Dritter, im Rahmen der gesetzlichen Haftungsvorschriften frei.

§ 7 Unterkunftsgestellung

Der Ausrichter stellt eine kostengünstige Übernachtungsmöglichkeit für teilnehmende Mannschaften und Betreuer zur Verfügung.

§ 8 Verpflegung, Bewirtung

(1) Der Ausrichter sorgt für eine kostengünstige Essensversorgung der Spieler und Betreuer vor Ort. Diese muss eine Frühstückversorgung für maximal 5,00 Euro pro Person und Tag enthalten.

(2) Der Ausrichter stellt während der Veranstaltung eine Kioskversorgung in Übereinstimmung mit den örtlichen Ordnungsvorschriften zur Verfügung.

§ 9 Ehrungen

(1) Die Ehrungen werden durch den Ausrichter veranlasst. Der Veranstalter ist bemüht, bei jeder Veranstaltung einen offiziellen Amtsträger abzustellen, der den Verband bei der Ehrung repräsentiert.

(2) Notwendiges Urkundenmaterial sowie Preise werden durch den Veranstalter gestellt.

§ 10 Kostentragung

Der Ausrichter trägt alle weiteren, nicht in diesem Vertrag aufgeführten Kosten und etwaig entstehende Gebühren.

§ 11 Veranstaltungsgebühr

Der Ausrichter zahlt an der Veranstalter für den Erhalt der Veranstaltung eine Gebühr in Höhe von 250 €. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Vergabe der Veranstaltung an den Veranstalter zu entrichten und wird im Falle einer Rückgabe der Veranstaltung nicht zurückerstattet.

§ 12 Steuern

Der Ausrichter ist für die steuerliche Abwicklung der Veranstaltung verantwortlich.

§ 13 Werbung

(1) Der Ausrichter und der Veranstalter teilen sich die Vermarktungsrechte der Veranstaltung. Die Verteilung der Werbeflächen sind dem beigelegten Bandenplan zu entnehmen. Der Ausrichter hat die Rechte und Exklusivrechte der Sponsoren Partner und Ausrüster von Floorball Deutschland zu respektieren und Floorball Deutschland Werberechte einzuräumen. Diese sind dem Anhang zu entnehmen.

(2) Die Einnahmen aus der Vermarktung der dem Ausrichter zustehenden Vermarktungsrechte gehen an den Ausrichter, die Einnahmen aus der Vermarktung der dem Veranstalter zustehenden Vermarktungsrechte gehen an den Veranstalter.

(3) Floorball Deutschland strebt an den Ausrichter kostenlos mit einheitlichen Helfershirts zu versorgen. Sollte der Ausrichter für die Veranstaltung Helfershirts erhalten so sind diese von den Helfern während der kompletten Veranstaltung zu tragen. In diesem Fall sind vorzugsweise die gut sichtbaren Helfer (Mitarbeiter am Spielsekretariat, Bandendienst) damit auszustatten.

§ 14 Sonstiges

(1) Der Ausrichter verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit der Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit von Floorball Deutschland (MÖK). Er kommt ihren Vorgaben bzgl. Flickr Channel, Twitter-Hashtag, Facebook-Einträgen sowie ggbf. Youtube Uploads nach.

(2) Die Verwendung von den offiziellen Wettspielbällen der IFF Cr8er (rosa/lachs) wird empfohlen.

§ 15 Ergänzende Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind, auch wenn sie bereits mündlich getroffen wurden, nur wirksam, wenn sie schriftlich festgelegt und von beiden Parteien unterzeichnet worden sind.

§ 16 Gültigkeit

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(3) Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Für den Veranstalter

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Ort, Datum, Unterschrift)

Für den Ausrichter

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anhang:

(1) Sponsoren, Partner und Ausrüster von Floorball Deutschland (nachfolgend Sponsoren genannt)

- Stena Line
- Floorballshop.com
- Sepio
- My-Fanshop.com
- Renew (Unihoc, Zone)

(2) Rechte der Sponsoren von Floorball Deutschland

- Werbeflächen nach Bandenplan

(3) zusätzliche Rechte und Exklusivitäten von floorballshop.com

- Recht auf einen Verkaufsstand (Fläche 3x4 Meter), soweit die Platzverhältnisse dies zulassen
- Exklusives Recht als Händler für Floorballausrüstung bei Veranstaltung von Floorball Deutschland aufzutreten, kein anderer Händler von Floorballausrüstung darf bei Veranstaltungen von Floorball Deutschland werben oder Verkaufsstände aufstellen.
- Sollte der Ausrichter vertraglich an einen anderen Händler gebunden sein oder eng mit einem anderen Händler zusammenarbeiten, so tritt floorballshop.com von seinem Recht auf Aufstellung eines Verkaufsstandes zurücktritt und räumt diesem Händler das Recht auf Aufstellung eines Verkaufsstandes ein, so dieser Händler eine Gebühr an Floorball Deutschland bezahlt. Die Höhe dieser Gebühr legt floorballshop.com fest. Der Händler hat dabei die exklusiven Rechte von Renew zu wahren. Die weiteren Rechte und Exklusivitäten von floorballshop.com bleiben unverändert.
- Sollten Bandenteile der verwendeten Bande bereits mit Werbung für einen Konkurrenten von floorballshop.com versehen sein, so sind diese, soweit möglich, nicht zu verwenden. Sollte dies nicht möglich sein, so sind sie so aufzustellen, dass sie möglichst schlecht einzusehen sind. Bezüglich ihrer Platzierung ist den Anweisungen von Mitarbeitern von Floorball Deutschland Folge zu leisten.

(4) zusätzliche Rechte und Exklusivitäten von Renew (Unihoc, Zone, Cr8ter)

- Exklusives Recht als Hersteller von Floorballmaterialien bei Veranstaltungen von Floorball Deutschland aufzutreten, kein anderer Hersteller von Floorballartikeln darf bei Veranstaltungen von Floorball Deutschland werben, Banden sind davon ausgenommen.
- Es dürfen keine Artikel von anderen Floorballherstellern beworben oder vertrieben werden.

(5) Werberechte von Floorball Deutschland

- Logopräsenz auf Flyern, Plakaten und Bannern (so vorhanden)
- Verteilaktionen von Werbematerial (dies ist ggf. vom Ausrichter durchzuführen)
- Präsenz auf den Helfershirts (so von Floorball Deutschland gestellt)
- Recht einen Messestand aufzustellen
- Recht ein Roll-up Display für die Ehrung der Best-Player zu stellen (so durchgeführt)